

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

191

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

hier: Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“

Abschluss-/Wiederholungsprüfung

Kenntnisprüfung: 23.11.2022

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 23.09.2022 beim

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Hallesche Straße 15/16
99085 Erfurt

einzureichen.

Hans-Karl Rippel
Präsident des TLBV

Landesamt für Bau und Verkehr
Erfurt, 15.06.2022
Az.: P/ 1/ 11/ 11.20/ 11.203
ThürStAnz Nr. 28/2022 S. 790

192

Thüringer Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft (THAusbRFpLw)

Eingangsformel

Aufgrund § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses Agrarwirtschaft / Hauswirtschaft / Forstwirtschaft vom 05.05.2022 erlässt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Stelle für Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft sowie der Hauswirtschaft nach § 71 Abs. 3 und 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nachfolgende Ausbildungsregelung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Ausbildungsberuf	790
§ 2	Personenkreis	790
§ 3	Dauer der Berufsausbildung	790
§ 4	Ausbildungsstätten	791
§ 5	Eignung der Ausbildungsstätte	791
§ 6	Eignung der ausbildungsberechtigten Personen	791
§ 7	Struktur der Berufsausbildung	791
§ 8	Ausbildungsberufsbild / Ausbildungsrahmenplan	791
§ 9	Durchführung der Berufsausbildung	792
§ 10	Zwischenprüfung	792
§ 11	Abschlussprüfung	792
§ 12	Gewichtungsregelung	793
§ 13	Bestehensregelung	793
§ 14	Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes	793
§ 15	Gültigkeit der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle ...	793
§ 16	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	793
	Anlage zu § 8 Abs. 2: Ausbildungsrahmenplan	794

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 Abs. 1 BBiG für Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 IX. Sozialgesetzbuch.

(2) Sie gilt für Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

(3) Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer aktuellen differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Diese ist durchzuführen durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste sowie von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Berater für Menschen mit Behinderung) aus der Rehabilitation sowie gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung.

(4) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen in den anerkannten Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin, Pferdewirt/Pferdewirtin, Fischwirt/Fischwirtin, Fachkraft Agrarservice, Winzer/Winzerin, Forstwirt/Forstwirtin statt.

(2) Der zugrunde gelegte anerkannte Ausbildungsberuf findet Berücksichtigung bei der Auswahl der Schwerpunkte nach § 7 Abs. 4 und im individuellen Ausbildungsplan nach § 9 Abs. 2.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben und Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 BBiG ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend ausbildungsberechtigte Personen zur Verfügung stehen. Die Anzahl dieser Personen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Verhältnis ausbildungsberechtigter Personen von in der Regel höchstens eins zu acht Auszubildenden anzuwenden.

(4) Bei betrieblicher Ausbildung ist ein Verhältnis ausbildungsberechtigter Personen von in der Regel höchstens eins zu zwei Auszubildenden anzuwenden.

§ 6 Eignung der ausbildungsberechtigten Personen

(1) Ausbildungsberechtigte Personen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation nachweisen.

(2) Ausbildungsberechtigte Personen in Berufsbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen der außerbetrieblichen Berufsbildung nach § 66 BBiG in Berufsbildungseinrichtungen zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Ausbildungsberechtigte Personen in Betrieben müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Menschen mit Behinderung nachweisen. Der Nachweis fordert die Teilnahme an einer mindestens 80-stündigen Weiterbildung und muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für ausbildungsberechtigte Personen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Berufsbildungseinrichtung beteiligt werden.

(4) Die Anforderungen an ausbildungsberechtigte Personen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Berufsbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Abs. 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der unter § 4 Abs. 1 genannten Ausbildungsberufe übereinstimmen und für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(4) Die Ausbildung erfolgt in zwei der folgenden Schwerpunkte:

1. Tierhaltung
2. Pflanzenbau
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
6. Vermarktung und Dienstleistung

Davon ist einer der Schwerpunkte 1. oder 2. auszuwählen.

§ 8 Ausbildungsberufsbild / Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt 1: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

- 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- 1.2 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 1.4 Umweltschutz
- 1.5 Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit
- 1.6 Mitgestalten sozialer Beziehungen
- 1.7 Digitalisierte Arbeitswelt

Abschnitt 2: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

- 2.1 Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
- 2.2 Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
- 2.3 Rationelle Energie und Materialverwendung
- 2.4 Wirtschaftliche Zusammenhänge
- 2.5 Information und Kommunikation
- 2.6 Qualitätssicherung

Abschnitt 3: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten

- 3.1 Tierhaltung
 - 3.1.1 Versorgung und Haltung von Tieren
 - 3.1.2 Nutzung von Tieren
 - 3.1.3 Tierschutz, Tierwohl
- 3.2 Pflanzenbau
 - 3.2.1 Bearbeitung und Pflege des Bodens
 - 3.2.2 Erzeugung pflanzlicher Produkte
 - 3.2.3 Ernte pflanzlicher Produkte
- 3.3 Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
 - 3.3.1 Instandhaltung und Wartung
 - 3.3.2 Instandsetzung
 - 3.3.3 Überwachung technischer Abläufe

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

3.4.1 Maßnahmen der Landschaftspflege

3.4.2 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume

3.4.3 Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen

3.5 Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung

3.5.1 Annahme und Aufbereitung

3.5.2 Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse

3.5.3 Lagerung und Konservierung

3.6 Vermarktung und Dienstleistung

3.6.1 Kundeninformation

3.6.2 Verpackung und Präsentation

3.6.3 Lieferung und Verkauf

(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist nur zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden die Abweichung erfordern.

§ 9 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und / oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Auszubildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten, diese regelmäßig durchzusehen und vom Ausbilder abzeichnen zu lassen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Ausbildungsplatz zu führen. Auszubildende können auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Auszubildenden nach Maßgabe von Art und / oder Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in einem der folgenden Prüfungsbereiche statt

- Tierhaltung,

- Pflanzenbau.

(4) Im praktischen Teil der Zwischenprüfung ist eine Arbeitsprobe aus einem der unter Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche einschließlich eines situativen Fachgesprächs durchzuführen. Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe beträgt 90 Minuten.

(5) Im schriftlichen Teil der Zwischenprüfung werden berufstypische Aufgaben bearbeitet. Die Prüfungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 60 Minuten.

(6) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenbau statt, wird der Prüfungsbereich auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Auszubildenden festgelegt.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden wesentlichem Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Haltung und Nutzung von Tieren,
- Anbau und Nutzung von Pflanzen,
- Arbeitsverfahren und Technik,
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Abschlussprüfung ist entsprechend dem Schwerpunkt in den Bereichen a) oder b) sowie c) und d) abzulegen.

(3) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenbau statt, wird der Prüfungsbereich a) oder b) auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Auszubildenden festgelegt.

(4) Für den Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Tieren bestehen folgende Vorgaben:

- Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie
 - den Gesundheitszustand und die Ernährung von Tieren beurteilen,
 - Tiere beurteilen und vorstellen,
 - mit Tieren artgerecht umgehen,
 - Futtermittel auswählen, deren Qualität beurteilen und die Fütterung durchführen,
 - Haltungsbedingungen beurteilen,
 - Tiere pflegen und versorgen,
 - tierische Produkte gewinnen,
 - tierische Produkte verarbeiten,
 - Maschinen und Geräte einsetzen,und dabei
 - Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls,
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

2. Die zu prüfende Person soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen.

3. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Anbau und Nutzung von Pflanzen bestehen folgende Vorgaben:

- Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie
 - Pflanzen erkennen und beurteilen,
 - Boden bearbeiten,
 - Kulturen bestellen, pflegen und düngen,

- pflanzliche Produkte gewinnen,
 - Erntegut lagern und konservieren,
 - pflanzliche Produkte verarbeiten,
 - Maschinen und Geräte einsetzen,
- und dabei
- Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit,
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

2. Die zu prüfende Person soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen.

3. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik bestehen folgende Vorgaben:

1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie
 - fachliche Hintergründe und Zusammenhänge aufzeigen,
 - Arbeitsabläufe festlegen,
 - Maschinen, Geräte und Betriebsmittel auswählen und einsetzen,
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung anwenden,
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten
 kann und dabei
 - Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Tierschutz sowie
 - die Wirtschaftlichkeit
 berücksichtigen kann.
2. Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
2. Die zu prüfende Person soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|------|
| 1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsproben in den Prüfungsbereichen gem. § 11 Abs. 4 oder Abs. 5 | 70 % |
| 2. Schriftliche Prüfungsleistung gem. § 11 Abs. 6 | 20 % |
| 3. Schriftliche Prüfungsleistung gem. § 11 Abs. 7 | 10 % |

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. beide Arbeitsproben jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Sie ist nicht bestanden, wenn Leistungen in den Prüfungsbereichen nach § 11 Abs. 2 Nr. c und d mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Prüfung in einer der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen „Arbeitsverfahren und Technik“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den ergänzten Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von Auszubildenden und Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Gültigkeit der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gilt die Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft (THAbPOLwHw) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Ausbildungsregelung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Helfer in der Landwirtschaft / zur Helferin in der Landwirtschaft vom 04.11.2011 (ThürStAnz Nr. 8/2012 Seite 316) außer Kraft. Für Auszubildende im Ausbildungsberuf Helfer in der Landwirtschaft / Helferin in der Landwirtschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausbildungsregelung bestehen, findet die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Helfer in der Landwirtschaft / zur Helferin in der Landwirtschaft vom 04.11.2011 unbeschadet des Absatzes 1 weiter Anwendung.

Jena, 03.06.2022

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Der Präsident

Peter Ritschel

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Jena, 03.06.2022
Az.: 46.11-7042-2022.150/THAusbRFpLw
ThürStAnz Nr. 28/2022 S. 790 – 802

Anlage zu § 8 Abs. 2: Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19.– 36. Monat
1.	Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.2	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19.– 36. Monat
1.4	Umweltschutz	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.5	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	a) Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben		
1.6	Mitgestalten sozialer Beziehungen	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen		
1.7	Digitalisierte Arbeitswelt	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und Informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19.– 36. Monat
		fremde, prüfen, bewerten und auswählen, d) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		
2.	Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
2.1	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.2	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen	a) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten c) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen e) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19.– 36. Monat
		f) Traktoren und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen g) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen h) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken i) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.3	Rationelle Energie- und Materialverwendung	a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen b) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken		
2.4	Wirtschaftliche Zusammenhänge	a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen		
2.5	Information und Kommunikation	a) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet, beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19.– 36. Monat
		d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen		
2.6	Qualitätssicherung	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen		
3.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten			
3.1	Schwerpunkt Tierhaltung			
3.1.1	Versorgung und Haltung von Tieren	a) Tiere halten und versorgen b) Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Haltungstechnik beschreiben c) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen d) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen e) Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern f) Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden g) Futterrationen zusammenstellen und vorlegen h) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen i) organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten		
3.1.2	Nutzung von Tieren	a) Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben b) züchterische Maßnahmen tierartenspezifisch beschreiben und bei der Zuchtarbeit mitwirken c) Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden d) tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19.– 36. Monat
		e) Tierleistungen ermitteln und vergleichen f) bei der Vermarktung mitwirken		
3.1.3	Tierschutz, Tierwohl	a) Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen b) Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken c) verletzte und kranke Tiere pflegen d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen e) gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden		
3.2	Schwerpunkt Pflanzenbau			
3.2.1	Bearbeitung und Pflege des Bodens	a) bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken b) im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden c) Bodenzustand feststellen und beurteilen d) Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen		
3.2.2	Erzeugung pflanzlicher Produkte	a) Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden b) Düngemittel bestimmen und anwenden c) Kultur- und Wildpflanzen bestimmen d) Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen e) Schadorganismen und Schadbilder erkennen f) bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken		
3.2.3	Ernte pflanzlicher Produkte	a) Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen b) Ernte durchführen c) Erntegut transportieren, lagern und konservieren d) Erträge feststellen und vergleichen		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
		e) Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen		
3.3	Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen			
3.3.1	Instandhaltung und Wartung	a) Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen b) Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen c) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen dokumentieren d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen e) Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und beurteilen		
3.3.2	Instandsetzung	a) Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen b) technische Mängel und Beschädigungen feststellen und beurteilen c) einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen d) einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und durchführen		
3.3.3	Überwachung technischer Abläufe	a) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen b) technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen		
3.4	Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege			
3.4.1	Maßnahmen der Landschaftspflege	a) Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze beurteilen		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19.– 36. Monat
		b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen c) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen		
3.4.2	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume	a) schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen b) besondere Lebensräume nachhaltig gestalten c) Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen		
3.4.3	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	a) Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b) Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen c) Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen		
3.5	Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung			
3.5.1	Annahme und Aufbereitung	a) Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten b) Betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden, dokumentieren und beurteilen c) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen		
3.5.2	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	a) Produkte und Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten b) Verarbeitungsverfahren überwachen und beurteilen c) Produkte und Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen		
3.5.3	Lagerung und Konservierung	a) Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen b) Produkte und Erzeugnisse lagern		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
		c) Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen		
3.6	Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung			
3.6.1	Kundeninformation	a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren c) individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen d) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden		
3.6.2	Verpackung und Präsentation	a) Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen b) betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken c) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen d) betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren e) Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzmarkt durchführen		
3.6.3	Lieferung und Verkauf	a) Produkte und Erzeugnisse für den Versand entsprechend den Absatzwegen vorbereiten b) Termine koordinieren und Transport vorbereiten c) Abgabe von Produkten und Erzeugnissen durchführen		